Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5086**

17. Wahlperiode 16. 03. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4807 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)

A. Problem

Die Verrechnung von bereits erhaltenen Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) mit Leistungen nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- oder NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) erfolgt in einem gestuften zeitaufwändigen Verfahren. Berechtigte müssen unter Umständen lange auf die ihnen zustehende Entschädigung warten.

Ferner dauert die nachhaltige Beseitigung von Schäden in den vom Augusthochwasser 2002 im Freistaat Sachsen betroffenen Gebieten aufgrund jüngster Hochwasserereignisse länger als bei der Errichtung des Sondervermögens „Aufbauhilfefonds" vorhersehbar.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf strebt an, den Berechtigten Entschädigungsleistungen schneller zur Verfügung zu stellen, wodurch sich auch die Zinsbelastung des Entschädigungsfonds verringert. An die Stelle der Zahlung einer Restentschädigung nach der Verrechnung mit dem Lastenausgleich würde die Vorabzahlung einer durch Schätzung vorläufig ermittelten Entschädigung treten, bevor der LAG-Rückforderungsbetrag feststeht. Der obligatorische Abzug des Lastenausgleichs würde dem nachfolgen. Außerdem soll das Verwaltungsverfahren gestrafft werden. Die Schlussabrechnung und die kassentechnische Abwicklung der Entschädigung soll dem Bundesausgleichsamt übertragen werden.

Ferner sollen durch die Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes die Fristen für die Schadensbeseitigung der Hochwasserschäden von 2002 für den Freistaat Sachsen an die neue Sachlage, die länger dauernde Beseitigung der Schäden, angepasst werden. Das Gesetz strebt an, die Fristen des § 8 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes jeweils um drei Jahre zu verlängern.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

– Klarstellung der Regelung bezüglich der die Bemessungsgrundlage feststellenden Behörde;

– Verschiebung des Beginns der Verzinsung einer eventuellen Nachzahlung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage;

– Auflösung der Auskunftstellen im Bereich der Landesausgleichsämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein nicht erst zum 1. Januar 2012, sondern bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht zusätzlich belastet. Vielmehr führt die durch die Einführung einer Abschlagszahlung bewirkte Verkürzung der Zinslaufzeit ab dem 1. Januar 2004 zu Minderausgaben für den Entschädigungsfonds, welche sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Ausfallrisiken, die mit der Vorabzahlung verbunden sein können, halten sich in sehr engen Grenzen, da es wegen der Schätzmethode kaum zu Überzahlungen kommen wird. Die Vorfinanzierungskosten sind bei der Einschätzung des mit der Neuregelung zu erzielenden positiven Effektes berücksichtigt.

Die Berechnung beruht auf folgenden Erkenntnissen und Prognosen der Lastenausgleichs- und Entschädigungsverwaltungen: Bei rund 15 000 derzeit noch offenen und zu erwartenden Rückforderungsfällen zur Verrechnung und einer durchschnittlichen Nettoentschädigung von 36 500 Euro für das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und 182 000 Euro für das NS-VEntschG ergibt sich ein Entschädigungsvolumen von rund 710 Mio. Euro. Den Berechtigten wird ein großer Teil ihrer Entschädigung auf Schätzbasis vorab ausgezahlt, so dass der Zinslauf insoweit endet. Bei einer Verfahrensdauer bis 2018/2019, einer durchschnittlichen Verkürzung der Zinslaufzeit um zwei Jahre und unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung ergeben sich Einsparungen von rund 50 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Regelung.

Die finanziellen Auswirkungen der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen sind in der Schätzung der Entlastungswirkungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bereits enthalten.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Haushalte des Bundes und der Länder entsteht nicht. Die auf das Bundesausgleichsamt übertragenen Abrechnungsaufgaben können mit den vorhandenen personellen Ressourcen durchgeführt werden.

Den neuen Ländern ermöglicht die Neuregelung, das Entschädigungsverfahren zu einem für sie früheren Zeitpunkt zu beenden. Für die Länder insgesamt bringt das Gesetz keine personelle Mehrbelastung mit sich.

Der Vorschlag des Finanzausschusses, die fünf noch nicht aufgelösten Auskunftstellen früher zu schließen (siehe hierzu Nummer 2 der Beschlussempfeh-

lung – Änderung von Artikel 5; Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes), reduziert und verschlankt nicht mehr benötigte Verwaltungsstrukturen in der Ausgleichsverwaltung.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz entstehen keine Informationspflichten für natürliche oder juristische Personen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4807 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „von der in Satz 1 genannten Behörde“ eingefügt.
   b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „dem 1. Januar 2004“ durch die Wörter „dem Kalendermonat der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1“ ersetzt.
2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 5

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

§ 1 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. August 1965 (BGBl. I S. 727) wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Landesausgleichsamt Berlin werden die folgenden nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes zu bildenden Auskunftstellen eingerichtet:

1. die Auskunftstelle Ost-Berlin für das Gebiet des Sowjetsektors von Berlin,
2. die Auskunftstelle Brandenburg für das Gebiet des Landes Brandenburg.“ ‘

3. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. August 1965 (BGBl. I S. 727) tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.“

Berlin, den 16. März 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing	**Manfred Kolbe**	**Petra Hinz (Essen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Petra Hinz (Essen)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4807** in seiner 93. Sitzung am 24. Februar 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung überwiesen. Der Rechtsausschuss sowie der Haushaltsausschuss wurden mitberatend beteiligt. Dem Haushaltsausschuss wurde die Vorlage zudem gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, den Anspruchsberechtigten nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- und NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, die zugleich nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Rückzahlung verpflichtet sind, Kapital schneller zur Verfügung zu stellen. Dafür sollen das Entschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz geändert werden. Die Entschädigungsberechtigten sollen durch eine Vorabzahlung, die bereits vor der endgültigen Ermittlung der Restentschädigung zur Auszahlung kommt, schneller über den ihnen zustehenden Betrag verfügen können. Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Schadensausgleichsleistungen, die zu einer Anrechnung der im Lastenausgleich gezahlten Hauptentschädigung führen. Die für die Regelung der offenen Vermögensfragen zuständige Behörde (Vermögensamt), welche den (Brutto-)Entschädigungsbetrag ermittelt, arbeitet bisher mit der Ausgleichsverwaltung (Rückforderungsamt) zusammen, welche einen zu verrechnenden Abzugsbetrag ermittelt. Diese Verrechnung erfolgt nun wieder durch das Vermögensamt, welches auch die Auszahlung der Entschädigung veranlasst. Beide Ämter sind hierbei voneinander abhängig, was zu zeitaufwändigen Abstimmungsprozessen führen kann.

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, das bisher dreistufig geregelte Verfahren neu zu gestalten. Dem Berechtigten soll künftig durch das Bundesausgleichsamt eine Abschlagszahlung vorab ausgezahlt werden, sobald das Vermögensamt die gekürzte Bemessungsgrundlage bestandskräftig festgesetzt hat. Diese Zahlung basiert auf einer Schätzung der Ausgleichsverwaltung auf der Grundlage der noch nicht zurückgeforderten Hauptentschädigung. Das Rückforderungsamt ermittelt danach einen möglichen Rückforderungs- oder Auszahlungsbetrag zur Verrechnung. Bei Zuständigkeit des Bundesausgleichsamtes nimmt dieses selbst eine Verrechnung vor und erlässt hiernach einen Auszahlungs- oder Rückforderungsbescheid. Bleiben Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter zuständig, weil die Kenntnis über den Rückforderungstatbestand vor dem 1. Juli 2009 erlangt wurde, ergeht über den Rückforderungsbetrag zur Verrechnung ein eigener Bescheid. Erst nach dessen Bestandskraft übernimmt das Bundesausgleichsamt die weitere Verrechnung.

Mit dem Gesetzentwurf wird darüber hinaus angestrebt, Vorschriften des Aufbauhilfefondsgesetzes zu ändern. Durch die Hochwasserereignisse im Jahr 2010 und die damit verbundene vorrangige Schadensbeseitigung wird die Schadensbeseitigung in den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen Gebieten deutlich länger dauern. Der verfolgte Zweck des Aufbauhilfefonds ist somit durch eine Verlängerung der Frist nach § 8 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes um weitere drei Jahre zu erreichen.

Zur Rechtsbereinigung sollen zudem das Vertriebenenzuwendungsgesetz sowie aufgrund von Aufgabenerledigung und zum Bürokratieabbau die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes aufgehoben werden.

Ferner soll das Vermögensgesetz geändert werden. Den Landesbehörden soll die Möglichkeit gegeben werden, die Ämter für offene Vermögensfragen aufzulösen und die Aufgaben auf eine andere Behörde zu übertragen, falls es sich vom Bearbeitungsstand nicht mehr lohnt, ein eigenes Amt oder Landesamt mit dieser Frage zu befassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Annahme mit Änderungen zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 16. März 2011 beraten und ebenfalls mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme mit Änderungen empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 16. März 2011 erstmalig und abschließend beraten.

Er hat mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** legten einen Änderungsantrag vor, mit dem

– die Regelung bezüglich der die Bemessungsgrundlage feststellenden Behörde klargestellt werden soll,

– der Beginn der Verzinsung einer eventuellen Nachzahlung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage verschoben werden soll und

– die Auskunftstellen im Bereich der Landesausgleichsämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein nicht erst zum 1. Januar 2012, sondern bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden sollen.

Dem Änderungsantrag stimmte der Finanzausschuss einstimmig zu.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1 Nummer 3; Änderung von § 8 des Entschädigungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Bescheid über die gekürzte Bemessungsgrundlage von der Vermögensverwaltung und nicht von der Ausgleichsverwaltung zu erlassen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 3)

Die Verzinsung der Nachzahlung bei einer Abschlagszahlung, die geringer ist als die zustehende Entschädigung, beginnt nicht zum 1. Januar 2004, sondern zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage gemäß § 8 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 5; Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) sowie

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 7; Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Änderungen haben zur Folge, dass die fünf noch nicht aufgelösten Auskunftstellen im Bereich der Landesausgleichsämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden können; es verbleiben zwei Auskunftstellen in Berlin, die aufgrund der bereits entfallenen gesetzlichen Grundlage wegen der Aufhebung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes im Jahr 1992 hier noch einmal genannt werden müssen. Diese beiden Auskunftstellen werden noch bis zum Ende des Jahres 2011 benötigt und können dann ebenfalls aufgelöst werden.

Berlin, den 16. März 2011

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333